

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 78

Artikel: Ein Vereinfachungsvorschlag für die Comptabilität der Kompagnie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Angabe des Verfassers jenes Artikels im Bund, es sei in allen stehenden Heeren das Bedürfniss und der Nutzen eingesehen worden, praktische Bereiter eigens zum Reitunterricht zu verwenden, ist nur dahin zu berichtigten, daß dieses in der Mehrzahl Offiziere sind, welche in Equitationsschulen ihre Ausbildung als Bereiter erlangt haben. Obwohl der allerbeste Bereiter, auch wenn er mit unsren eigenthümlichen Verhältnissen innig vertraut wäre, in Zeit von sechs Wochen nicht viel kampftüchtigere Reiter heranbilden würde, als wir sie gegenwärtig haben, so wäre es doch gewiß dem Dienste sehr erspriesslich, wenn die jüngern Instruktionsoffiziere und einzelne Interinstruktoren der Kavallerie und Artillerie für längere Zeit, wenigstens für sechs Monate, in eine Equitationsschule z. B. nach Hannover oder Stuttgart gesendet würden. Ein häufiger Besuch dieser berühmten Equitationsschule von Seite unserer Unstruktoren, würde gewiß von den wohlthätigsten Folgen für die Reitkunst in unserer Armee sein. — Zu grösserer Hebung der Leistungen unserer Reiterei ist ferner dringend nöthig: die Vermehrung der Zahl der Instruktoren und auf jedem Waffenplatze die Herstellung von zwei gedeckten Bahnen, damit die Reitabteilungen die Zahl von 12 Mann nicht übersteigen müsse. Besonders würde aber unsere Reiterei einen ungeahnten Aufschwung bekommen, wenn man Mittel fände, Offiziere und Dragoner zu öfterm Reiten außer dem Dienst anzuhalten, denn nur die Übung macht Reiter und Pferd gewandt und ausdauernd. Beider wird das Reiten im Privatleben sogar von Offizieren sehr vernachlässigt.

Der Verfasser des fraglichen Artikels hat Utrecht, daß er den Kavallerie-Instruktionsoffizierenten Mangel an Pferdekenntniß vorwirft und diesen Umstand die nach seinen Ansichten unzweckmässige Ordonnanz über Equipirung zuschreibt. Er mag in dem Punkte Recht haben, daß der ungarische Bock-sattel für unsre von dem Bau der ungarischen und polnischen so sehr verschiedenen Pferde nicht gut passt und der Stangengebiss leichter sein dürfte. Ohne Zweifel würde unsren Pferden der deutsche Sattel, wie er in der österreichischen schweren Reiterei gebraucht wird, oder der französische Sattel besser gehen.

Es ist aber klar, daß die Ausführung der so eben zur Hebung unsres Reiterwesens als unerlässlich bezeichneten Mittel, so wie die Überwindung der Hindernisse, welche sich den Erfolgen der Instruktion, besonders in der zu kurzen Zeitdauer derselben in den Weg legen, und die Bestimmung der Ordonnanz über Equipirung und Ausrüstung nicht in der Gewalt der Instruktionsoffiziere liegen, welchen man das Zeugnis strengster Berufstreue, vollkommener Tüchtigkeit und makeloser Moralität schuldig ist.

Ein Vereinfachungsvorschlag für die Comptabilität der Kompanie.

Über die vielen Schreibereien bei der Militärverwaltung sind schon manche Klagen eingelaufen, aber noch keine Mittel und Wege angegeben worden, diesem Uebelstände abzuholzen. Allgemein fühlte man wohl das Bedürfniss der Vereinfachung; über die Art und Weise jedoch, hat sich noch Niemand ausgesprochen, weshalb wir einen Versuch machen und mit der Militär-Comptabilität beginnen wollen.

Der Hauptmann einer Kompanie, wenn er eine Rechnung über einen 14tägigen Curs stellen soll, hat also mit der Kontrolle über die Besoldung und Verpflegung zu beginnen, ferner besondere Nachweise zu liefern

- 1) über den Spitalsold,
- 2) " die in Geld zu vergütenden Mundportionen,
- 3) " Bagage-Transportgelder,
- 4) " Logisvergütung.

In die Kontrolle über Besoldung und Verpflegung sind die Namen der Offiziere und Mannschaft und unter der Rubrik „Bemerkungen“ die einzelnen Mutationen aufgezählt. Wozu nützt es aber, die Namen der Mannschaft anzugeben, wenn nicht allein der Hauptmann, sondern auch die kontrollirende Behörde durch den beim Diensteintritt aufgenommenen Musterungsstat schon ein Namensverzeichniß besitzt? Dürfte es nicht genügen, nur die Offiziere nominal aufzuführen und bei den übrigen Truppenteilen anzugeben, so und so viele Unteroffiziere und Soldaten. Wäre es nicht einfacher, bei derjenigen Mannschaft, wo keine Mutationen vorkommen, zu sagen: so und so viele Soldaten à 45 Rp. per Tag, und nur diejenigen Soldaten mit Nummern einzeln aufzuführen, wo Mutationen vorkommen. Warum überhaupt so viele besondere Nachweise bei einer Kompanierechnung aufstellen, die füglich in einer Nachweisung sich vereinigen lassen?

Auf welche Art nun eine Vereinfachung zu erzielen sein dürfte, zeigt die anliegende Besoldungs- und Verpflegungskontrolle, an deren Ende noch eine Uebersicht des Mannschafts-Stats angegeben werden könnte.

Diese eine Kontrolle enthält alle Eingaben für eine Infanterie-Kompanie für 15 Tage, indem die Verpflegung in Naturalien, Fuhrleistungen &c. Sache des Kriegskommissärs sind.

Sollten nun die in obigen ausgesprochenen Ansichten Beifall finden, so könnten wir uns veranlaßt sehen, in diese Materie weiter einzutreten, und noch einige Aussäze über das Verwaltungs- und Rapportwesen, so wie über die Administration im Felde folgen zu lassen.

Güldenstädtische Sammlung.

Division N. N. Nr. I.

Fanton.....

Bataillon N. N. Nr. 4.

Gesammelte N. N. Nr. I. Müller.

Gesamtkontrolle der Gesetzesfindung und Verordnungsmaßnahmen für die Sache vom 1. bis und mit dem 15. Dezember 1853.

Stern, den 15. Dezember 1885

Der Kommandant der Compagnie: H. H. Hauptmann.